

Geschäftsverzeichnismr. 594
Urteil Nr. 40/94 vom 19. Mai 1994

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitklärung von Artikel 2 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 21. Dezember 1992 « portant diverses mesures en matière de Culture, d'Affaires sociales, d'Enseignement et de Budget » (über verschiedene Maßnahmen im Kultur-, Sozial-, Unterrichts- und Haushaltsbereich), erhoben von der VoE « Association des directeurs de l'enseignement des arts plastiques et de promotion socio-culturelle » (A.D.E.A.P.) und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern K. Blanckaert, H. Boel, P. Martens, Y. de Wasseige und G. De Baets, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Klagegegenstand*

Mit einer Klageschrift vom 28. Juli 1993, die dem Hof mit einem am selben Tag bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief zugesandt wurde und am 29. Juli 1993 bei der Kanzlei einging, erheben

1. die Vereinigung ohne Erwerbszweck « Association des directeurs de l'enseignement des arts plastiques et de promotion socio-culturelle », (abgekürzt A.D.E.A.P.), mit Vereinigungssitz in 1000 Brüssel, rue du Midi 144, vertreten durch ihren Verwaltungsrat,

2. Frank Vantournhout, Direktor der Akademie der Schönen Künste in Brüssel, wohnhaft in 1040 Brüssel, avenue de Tervueren 69,

3. Marie-France du Castillon, Lehrerin für Teppichknüpfkunst, wohnhaft in 6140 Fontaine-l'Evêque, chaussée de Charleroi 525,

4. Monique Vansant, Kindergärtnerin, wohnhaft in 4000 Lüttich, rue Sergent Mersch 15, und

5. Jean-Claude Legrand, wohnhaft in 7602 Bury, rue d'Hoyaux 13, sowohl in seinem eigenen Namen wie in seiner Eigenschaft als Vater seiner minderjährigen, am 22. August 1980 geborenen und bei ihm wohnhaften Tochter Aurélie Legrand handelnd,

die in der Kanzlei der RÄe M. Mahieu und F. Tulkens, avenue Louise 523, 1050 Brüssel Domizil erwählt haben, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 12 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 21. Dezember 1992 « portant diverses mesures en matière de Culture, d'Affaires sociales, d'Enseignement et de Budget » (über verschiedene Maßnahmen im Kultur-, Sozial-, Unterrichts- und Haushaltsbereich), veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 3. April 1993.

Mit einer Klageschrift vom selben Tag beantragten die Kläger die einstweilige Aufhebung derselben Bestimmung. Die Klage auf einstweilige Aufhebung wurde durch Urteil vom 5. August 1993 zurückgewiesen.

II. Verfahren

Durch Anordnung vom 29. Juli 1993 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Durch Anordnung vom 2. August 1993 wurde der Richter P. Martens ernannt, um die Besetzung zu vervollständigen.

Die referierenden Richter waren der Ansicht, daß die Artikel 71 ff. des genannten Sondergesetzes in diesem Fall nicht anzuwenden seien.

Gemäß Artikel 76 des genannten Sondergesetzes wurde die Klage mit am 2. August 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den Adressaten am 3. und 4. August 1993 zugestellt wurden, notifiziert.

Die durch Artikel 74 des genannten Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 19. August 1993.

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft, vertreten durch ihren Vorsitzenden, mit Amtssitz in 1040 Brüssel, avenue des Arts 19 a-d, hat mit einem am 15. September 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Die Flämische Regierung, vertreten durch ihren Minister für Unterrichtswesen und Öffentliches Amt, mit Amtssitz in 1010 Brüssel, Verwaltungsviertel, Arkadengebäude, 6. Stock, hat mit einem am 16. September 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes wurden Abschriften dieser Schriftsätze mit am 30. September 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen übermittelt.

Die klagenden Parteien haben mit einem am 29. Oktober 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 21. Dezember 1993 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 28. Juli 1994 verlängert.

Durch Anordnung vom 20. Januar 1994 hat der Hof die Parteien aufgefordert, innerhalb eines Monats nach erfolgter Notifikation einen Ergänzungsschriftsatz bezüglich eines Klagegrunds, der von Amts wegen angeführt werden könnte, einzureichen.

Diese Anordnung wurde durch am 20. Januar 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefe, die den Adressaten am 21. Januar 1994 zugestellt wurden, notifiziert.

Die klagenden Parteien, die Regierung der Französischen Gemeinschaft und die Flämische Regierung haben durch am 17. Februar 1994, 18. Februar 1994 und 21. Februar 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefe jeweils einen Ergänzungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 10. März 1994 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und die Sitzung auf den 31. März 1994 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien notifiziert, die ebenso wie ihre Rechtsanwälte über den Sitzungstermin informiert wurden; dies erfolgte mit am 10. März 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den Adressaten am 11. März 1994 zugestellt wurden.

Auf der Sitzung am 31. März 1994

- erschienen

. RA M. Mahieu, in Brüssel zugelassen, für die Kläger,

. RA G. Schoeters *loco* RA P. Devers, in Gent zugelassen, für die Flämische Regierung,

- . RA L. Cambier, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,
- erstatteten die Richter P. Martens und K. Blanckaert Bericht,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren verlief gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen.

III. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen*

Artikel 12 des angefochtenen Dekrets vom 21. Dezember 1992 bestimmt folgendes:

« Vom Schuljahr 1993-1994 an wird in den von der Französischen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Anstalten für Kunstunterricht mit beschränktem Lehrplan eine Einschreibungsgebühr erhoben.

Die Exekutive setzt diese Einschreibungsgebühr folgendermaßen fest:

- zwischen 1.000 und 1.500 Franken für Schüler, die zum Zeitpunkt ihrer Einschreibung noch keine 18 Jahre alt sind;
- zwischen 3.000 und 5.000 Franken für Schüler, die zum Zeitpunkt ihrer Einschreibung mindestens 18 Jahre alt sind.

Sie bestimmt die Kriterien für Befreiungen von der Zahlung dieser Einschreibungsgebühr. »

Durch Erlaß vom 2. März 1993, der im *Belgischen Staatsblatt* vom 3. Juli 1993 veröffentlicht wurde, hat die Exekutive der Französischen Gemeinschaft die Höhe der Einschreibungsgebühr für Schüler des Sekundarunterrichts, die am 31. Dezember des laufenden Schuljahres noch keine 18 Jahre alt sind, auf 1.500 Franken und für Personen, die am 31. Dezember des laufenden Schuljahres mindestens 18 Jahre alt sind, auf 4.500 Franken festgesetzt.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Standpunkt der Kläger

Hinsichtlich der Zulässigkeit

A.1.1. Die A.D.E.A.P., die erste klagende Partei, ist eine Gruppierung der Direktoren von Unterrichtsanstalten für plastische Künste und sozialkulturelle Förderung. Die zweite klagende Partei, Frank Vantournhout, ist Direktor der Akademie der Schönen Künste in Brüssel. Die dritte klagende Partei, Marie-France du Castillon, ist Gewebekunst- und Tapisserielehrerin an der Akademie der Schönen Künste Alphonse Darville von Charleroi. Die drei klagenden Parteien sind der Meinung, daß die Situation durch die Einführung einer Einschreibungsgebühr, d.h. eines Schulgeldes, unmittelbar und in ungünstigem Sinne beeinflußt werden könne; diese Gebühr könne ihre jeweilige Dienststellung beeinflussen, indem sie zu einer Verringerung ihrer Schülerzahl führen werde, da der von ihnen erteilte Unterricht bisher kostenlos gewesen sei. Es bestehe also das Risiko einer Verminderung oder Abschaffung von Planstellen für das Direktions- und Lehrpersonal.

A.1.2. Die vierte klagende Partei, Monique Vansant, ist Kindergärtnerin. Seit dem 1. September 1988 wohnt sie dem Zeichenunterricht an der Akademie der Schönen Künste in Lüttich bei. Die fünfte klagende Partei, Jean-Claude Legrand, handelt im Namen seiner minderjährigen Tochter Aurélie, die 13 Jahre alt ist und seit dem 1. September 1992 an der Akademie der Schönen Künste Alphonse Darville von Charleroi Unterricht in verschiedenen Disziplinen beiwohnt. Diese klagenden Parteien meinen, die angefochtene Rechtsnorm werde ihre Situation beeinflussen, weil sie eine Einschreibungsgebühr in Höhe von 1.500 bzw. 4.500 Franken zu bezahlen hätten.

Zur Hauptsache

Hinsichtlich des ersten Klagegrunds

A.2.1. Die angefochtene Bestimmung verletze Artikel 17 § 3 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 2.9 und 13.2 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, der am 19. Dezember 1966 in New York abgeschlossen und durch das Gesetz vom 15. Mai 1981 und das Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 8. Juni 1982 genehmigt wurde. Diese Verletzung liege vor,

indem die angefochtene Bestimmung eine Einschreibungsgebühr für den Kunstunterricht mit beschränktem Lehrplan einführe,

während die im Klagegrund genannten Bestimmungen der Verfassung und des Internationalen Paktes es den belgischen Behörden untersagen würden, Gesetze anzunehmen, die gegen die Verpflichtung verstoßen, die Unentgeltlichkeit des Unterrichts aufrechtzuerhalten, wenn diese Unentgeltlichkeit zum Zeitpunkt der Einführung dieses Paktes in die belgische Rechtsordnung vorlag, und während es zum Zeitpunkt dieser Einführung diese Unentgeltlichkeit für den Kunstunterricht mit beschränktem Lehrplan tatsächlich gegeben habe.

A.2.2. Artikel 17 § 3 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung besage folgendes: « Jeder hat ein Recht auf Unterricht unter Berücksichtigung der Grundfreiheiten und -rechte. »

Die Grundrechte, die der föderale Gesetzgeber in der Unterrichtsgesetzgebung zu beachten habe, ergäben sich nicht nur aus den Bestimmungen von Titel II der Verfassung, sondern ebenfalls aus den einschlägigen internationalen Vertragswerken, die im internationalen Recht für Belgien verbindlich seien und durch die Einführung eines Genehmigungsgesetzes bzw. -dekrets gemäß dem früheren Artikel 68 Absatz 2 der Verfassung und Artikel 16 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in die belgische Rechtsordnung aufgenommen worden seien.

A.2.3. Artikel 2.1 des am 19. Dezember 1966 in New York abgeschlossenen Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte besage folgendes:

« Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, einzeln und durch internationale Hilfe und Zusammenarbeit, insbesondere wirtschaftlicher und technischer Art, unter Ausschöpfung aller seiner Möglichkeiten Maßnahmen zu treffen, um nach und nach mit allen geeigneten Mitteln, vor allem durch gesetzgeberische Maßnahmen, die volle Verwirklichung der in diesem Pakt anerkannten Rechte zu erreichen. »

Laut Artikel 13 desselben Paktes müsse der Grundschulunterricht unentgeltlich sein und sei die Unentgeltlichkeit hinsichtlich des höheren Schulwesens und des Hochschulunterrichts allmählich einzuführen. Bei den zum Zeitpunkt der Aufnahme des Paktes in die belgische Rechtsordnung unentgeltlichen Unterrichtsformen dürfe diese Unentgeltlichkeit aufgrund der sogenannten Stillhalteverpflichtung nicht nachträglich geändert oder aufgehoben werden. Der Pakt sei in Belgien am 6. Juli 1983 in Kraft getreten, am Tag der Veröffentlichung des Genehmigungsgesetzes vom 15. Mai 1981 und des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 8. Juni 1982 im *Belgischen Staatsblatt*. Im Jahre 1983 und bisher ohne Unterbrechung sei der Kunstunterricht mit beschränktem Lehrplan unentgeltlich gewesen. Durch die Einführung einer Einschreibungsgebühr habe die Französische Gemeinschaft die vorgenannte Stillhalteverpflichtung also mißachtet.

Hinsichtlich des zweiten Klagegrunds

A.3.1. Die angefochtene Bestimmung verletze Artikel 17 § 4 der Verfassung, indem Artikel 12 des angefochtenen Dekrets einen diskriminierenden Unterschied zwischen dem bisher

unentgeltlichen, nunmehr aber gebührenpflichtigen Unterricht mit beschränktem Lehrplan einerseits und dem nach wie vor unentgeltlichen allgemeinbildenden Primar- und Sekundarunterricht andererseits einführe,

während in Artikel 17 § 4 der Verfassung der Grundsatz verankert sei, dem zufolge alle Schüler oder Studenten, Eltern, Personalmitglieder und Unterrichtsanstalten vor dem Gesetz oder dem Dekret gleich seien und das Gesetz und das Dekret nur die jedem Organisationsträger eigenen Merkmale berücksichtigen könnten, damit eine angepaßte und differenzierte Behandlung gerechtfertigt werde.

A.3.2. Laut Artikel 12 des Gesetzes vom 29. Mai 1959, des sogenannten «Schulpaktgesetzes» sei «der Vorschul-, Primar- und Sekundarunterricht mit vollständigem Lehrplan unentgeltlich in den staatlichen und vom Staat subventionierten Anstalten». Zu diesem Unterricht, dem sogenannten allgemeinbildenden Unterricht, gehöre der Kunstunterricht nicht, von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen. Der Gesetzgeber habe jedoch diese Unterrichtsform auf gleichen Fuß mit dem allgemeinbildenden Unterricht gestellt, indem er sie bisher unentgeltlich habe erteilen lassen. Somit habe er seinen Willen zum Ausdruck gebracht, den allgemeinbildenden Unterricht durch den Kunstunterricht ergänzen zu lassen, der eine Bildung vermittele, die ohne auf Rentabilität, Berufsausbildung oder Beschäftigung bezogene Zweckbestimmung in wirksamer Weise zur Entfaltung der Persönlichkeit der Schüler, die sich die Mühe gäben, diesen Unterricht zu nehmen, beitrage. Eine Unterscheidung zwischen beiden Unterrichtsformen sei zwar insofern statthaft, als der allgemeinbildende Unterricht im Gegensatz zum Kunstunterricht obligatorisch sei; diese Unterscheidung sei aber unstatthaft, wenn im Kunstunterricht, der immerhin als wertvoll und förderungswürdig gelte, ein Schulgeld und demzufolge eine Beschränkung der Zulassungsbedingungen eingeführt wird.

A.3.3. Wieviel guten Willen und Mut die Schüler auch an den Tag legen mögen, der Umstand, daß ein Schulgeld verlangt wird, werde mehrere unter ihnen dazu zwingen, auf einen Unterricht zu verzichten, den sie verfolgt hätten, wenn er unentgeltlich geblieben wäre. Dies werde eine dementsprechende Schrumpfung der Anzahl der Planstellen für das Lehr- und Verwaltungspersonal im Kunstunterricht mit beschränktem Lehrplan nach sich ziehen.

Standpunkt der Französischen Gemeinschaft

Hinsichtlich der Zulässigkeit

A.4.1. Der These der ersten drei Kläger, der zufolge die Einführung einer Einschreibungsgebühr sich notwendigerweise nachteilhaft auf die Schülerzahl auswirken würde, sei nicht beizupflichten.

In der Flämischen Gemeinschaft habe die bereits vor mehreren Jahren erfolgte Einführung einer Einschreibungsgebühr nicht zu einer Verringerung der Schülerzahl im Kunstunterricht geführt. Der Unterricht zur beruflichen Weiterbildung, für den ebenfalls eine Einschreibungsgebühr erhoben werde, entwickle sich unaufhörlich. Die bemängelte Einschreibungsgebühr werde zu einer besseren Finanzlage der Akademien führen, deren Zuschüsse seit 1983 festgeschrieben seien. So könnten neue Klassen eröffnet werden.

Die angefochtene Bestimmung könne sich also nicht unmittelbar und nachteilhaft auf die ersten drei Kläger auswirken.

A.4.2. Das Interesse des vierten und des fünften Klägers könnte nur angenommen werden, wenn sie nachweisen würden, daß sie tatsächlich an einer Akademie eingeschrieben seien und nicht in den Genuß der in Artikel 3 des Erlasses der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 2. März 1993 gelangen würden, der den Betrag der Einschreibungsgebühr festlege.

Zur Hauptsache

Hinsichtlich des ersten Klagegrunds

A.5.1. Artikel 17 § 3 der Verfassung garantiere die Unentgeltlichkeit des Unterrichtes bis zum Ende der Schulpflicht. Er verbiete nicht die Einführung einer Gebühr für den Zugang zum Kunstunterricht mit beschränktem Lehrplan.

A.5.2. Artikel 13 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte enthalte Verpflichtungen bezüglich des Primar-, Sekundar- und Hochschulunterrichts. Der Kunstunterricht mit beschränktem Lehrplan gehöre zu keiner dieser Unterrichtskategorien.

Die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates habe sich zwar in ihrem Gutachten zu dem Entwurf des angefochtenen Dekrets besorgt über dessen Übereinstimmung mit dem vorgenannten Internationalen Pakt geäußert.

In der Begründungsschrift sei aber geantwortet worden, der Kunstunterricht mit beschränktem Lehrplan, der die abends, an Wochenenden und Mittwochnachmittagen in den Akademien erteilten Kurse beinhalte, sei nicht Gegenstand der in Artikel 13 des Paktes vorgesehenen Definition des Sekundarschulunterrichts. Es handele sich nicht um einen verpflichtenden, technischen oder beruflichen Unterricht, sondern um einen Freizeitunterricht, selbst wenn er « für die Berufswahl derjenigen, die einen künstlerischen Beruf anstreben, Folgen » haben könne.

A.5.3. Aus dem allgemeinen Aufbau des Paktes ergebe sich, daß er die Möglichkeit gewährleiste, eine grundlegende Bildung sowie eine Berufsausbildung zu erlangen, die eine Eingliederung ins Berufsleben ermöglichen solle.

A.5.4. Der Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen habe in seiner fünften Sitzungsperiode bestätigt, daß Artikel 13 einschränkend auszulegen sei. Er habe nämlich hervorgehoben, daß jeder Partei « die grundsätzliche Mindestverpflichtung obliegt, wenigstens die wesentliche Erfüllung der einzelnen Rechte zu gewährleisten ».

A.5.5. Selbst ausgehend davon, daß Artikel 13 des Paktes sich auf den Kunstunterricht mit beschränktem Lehrplan beziehen würde und die Französische Gemeinschaft zum «Stillhalten » verpflichtet wäre, sei diese Verpflichtung nicht absolut, denn es bestehe immer die Möglichkeit, wegen Haushaltszwängen davon abzuweichen. Artikel 2.1 des Paktes verweise im übrigen auf die « Ausschöpfung aller (jedem Staat zur Verfügung stehenden) Möglichkeiten ».

A.5.6. Das Urteil Nr. 33/92 des Schiedshofes, der die Auffassung vertreten habe, Artikel 13.2 des Paktes spreche dagegen, daß Belgien Maßnahmen ergreife, die im Widerspruch zu der darin festgelegten Zielsetzung stünden, enthalte einen Vorbehalt: « unter Berücksichtigung der Lage der Staatsfinanzen ». Die schwierige Finanzlage der Französischen Gemeinschaft rechtfertige hinlänglich die angefochtene Bestimmung.

Hinsichtlich des zweiten Klagegrunds

A.6.1. Der Klagegrund sei unzulässig, denn insofern, als er sich auf den Erlaß vom 2. März 1993 beziehe, falle er nicht in den Zuständigkeitsbereich des Hofes. Im übrigen hätten die Kläger keinerlei Klage gegen diesen Erlaß vor dem Staatsrat, der alleine befugt sei, darüber zu befinden, erhoben.

A.6.2. Die Entscheidung, den Zugang zum Kunstunterricht mit beschränktem Lehrplan von einer Einschreibungsgebühr abhängig zu machen, sei gerechtfertigt, denn sie beruhe auf einem objektiven Unterschied; die Höhe der Einschreibungsgebühr sei angemessen. Die im Erlaß vom 2. März 1993 vorgesehenen Befreiungen würden den besonderen Situationen Rechnung tragen, in denen sich gewisse Schüler befinden könnten.

A.6.3. Auch der Unterricht zur beruflichen Weiterbildung sei entgeltlich, obschon seine Zielsetzung enger mit dem Berufsleben zusammenhänge.

A.6.4. Die Einschreibungsgebühr diene auch dazu, den Akademien neue Haushaltsmittel zu besorgen. Die Zahlung der Einschreibungsgebühr bezwecke, die Benutzer ihrer Verantwortung bewußt zu machen und zu verhindern, daß sie die Unentgeltlichkeit ausnutzen würden, um sich leichtfertig einzuschreiben und anschließend darauf verzichten, den gesamten Zyklus, für den sie sich eingeschrieben hätten, zu absolvieren.

Standpunkt der Flämischen Regierung

A.7. Die intervenierende Partei richte sich nach dem Ermessen des Hofes.

Erwiderung der Kläger

A.8.1. Es sei unrichtig zu behaupten, der Kunstunterricht sei « etwas ganz Besonderes », denn aus mehreren Verordnungsbestimmungen gehe hervor, daß dieser Unterricht eine vorbereitende, eine Mittel- und eine Oberstufe umfasse, die mit der Aushändigung von Zeugnissen, Bescheinigungen und schließlich des Abschlußdiploms enden würden.

A.8.2. Ein solcher Unterricht könne nicht als ein « Hobby » betrachtet werden, unter dem Vorwand, er sei Personen jeden Alters zugänglich, denn dieser Umstand sei irrelevant. Es bestehe übrigens in zahlreichen Sektoren ein Hochschulunterricht mit versetztem Lehrplan, der Personen jeden Alters zugänglich sei.

A.8.3. Es sei ebenfalls unrichtig zu behaupten, daß nur ein auf die Berufsausbildung ausgerichteter Unterricht dieser Bezeichnung würdig sei. Genau wie der allgemeinbildende Unterricht trage der Kunstunterricht, selbst wenn er nicht in den ersteren integriert sei, zu einer erweiterten Berufsausbildung bei. Er gewährleiste die Berufsausbildung der Lehrer von morgen. Er bereite auf den Besuch der Konservatorien vor.

A.8.4. Die Erwägungen bezüglich der Finanzlage der Französischen Gemeinschaft seien nicht sachdienlich, und der Vergleich mit der Flämischen Gemeinschaft sei ungeeignet, da dort 1983 eine geringe Einschreibungsgebühr ohne abschreckende Wirkung eingeführt worden sei, während eine plötzliche Erhöhung 1990-1991 eine Senkung der Einschreibungen zur Folge gehabt habe.

Hinsichtlich der Zulässigkeit

A.9.1. Die erste klagende Partei rechtfertige ihr Interesse durch ihren Vereinigungszweck. Der zweite Kläger sei Direktor einer Akademie, weshalb seine Situation durch eine Verringerung der Schülerzahl beeinträchtigt werden könne. Die klagende Partei sei Lehrerin für Teppichknüpfkunst; eine geringere Schülerzahl in ihrer Klasse könne zur Einschränkung oder zur Abschaffung ihrer Arbeitsstelle führen.

A.9.2. Der vierte und der fünfte Kläger würden ihr Interesse hinlänglich dadurch nachweisen, daß sie Schüler des Kunstunterrichtes gewesen seien, als dieser kostenlos war. Sie würden darüber hinaus beweisen, daß die vierte Klägerin sich für das Schuljahr 1993-1994 an der Akademie für Zeichnen in Lüttich eingeschrieben habe und daß die Tochter des fünften Klägers sich am Konservatorium von Tournai eingeschrieben habe, nachdem sie 1992-1993 an der Akademie der Schönen Künste von Charleroi eingeschrieben gewesen sei.

Zur Hauptsache

Hinsichtlich des ersten Klagegrunds

A.10.1 In seinem Urteil Nr. 33/92 habe der Schiedshof bereits erkannt, daß Artikel 17 § 3 der Verfassung mit den Bestimmungen des vorgenannten Internationalen Paktes zu verbinden sei.

Ziel dieses Paktes sei es, durch das Recht auf Bildung die Entfaltung des Einzelnen mit Hilfe der verschiedenen Unterrichtsarten und -stufen zu gewährleisten (Artikel 13.1).

A.10.2. Aus dem Umstand, daß der belgische Staat und anschließend die Französische Gemeinschaft den Kunstunterricht nicht in den allgemeinbildenden Unterricht integriert hätten, dürfe nicht abgeleitet werden, daß der Kunstunterricht vom Anwendungsbereich des Paktes ausgeschlossen sei. Dessen Wortlaut, Sinn und Zweck würden es im Gegenteil gebieten, davon auszugehen, daß er im allgemeinen Begriff des Unterrichtswesens, der durch diesen Pakt festgeschrieben werde, enthalten sei.

A.10.3. Die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates habe sich an die Rechtsprechung der Verwaltungsabteilung angelehnt, die mit ihrem Urteil Nr. 32.989 den Standpunkt vertreten habe, da der obengenannte Pakt am 6. Juli 1983 in Belgien in Kraft getreten sei, habe « der belgische Gesetzgeber nicht eine Bestimmung einführen können, die vom Grundsatz der Unentgeltlichkeit, dem er sich angeschlossen hatte, abwich, ohne sich über seine internationalen Zusagen hinwegzusetzen ». Dieses Urteil war eine Fortsetzung der 1978 von der Gesetzgebungsabteilung zum Entwurf des Gesetzes zur Genehmigung des Paktes abgegebenen Stellungnahme, die besagte: « Sobald der Pakt in Kraft ist, wird es dem Belgischen Staat nicht mehr möglich sein, die durch den Pakt anerkannten Rechte, die bereits in der belgischen Rechtsordnung verankert sein würden, abzuschaffen oder einzuschränken » (*Parl. Dok.*, Kammer 1977-1978, Nr. 188/1, S. 29). Derselbe Grundsatz sei vom Kassationshof in einem Urteil vom 20. Dezember 1990 und vom Schiedshof in dessen obengenanntem Urteil Nr. 33/92 bestätigt worden.

A.10.4. Wegen des Aufbaus des Paktes dürfe ihm keine rein utilitaristische Ausrichtung zugeschrieben werden. In seinem Artikel 13 heißt es in bezug auf das Recht auf Bildung, diese müsse « auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und des Bewußtseins ihrer Würde gerichtet sein und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten stärken », um es jedermann zu ermöglichen, « eine nützliche Rolle in einer freien Gesellschaft zu spielen, (und) Verständnis, Toleranz und Freundschaft unter allen Völkern (...) (zu) fördern ». Er könne also nicht einschränkend ausgelegt werden, so wie es die Französische Gemeinschaft tue.

A.10.5. Zur Stillhalteverpflichtung, so wie sie durch das Urteil Nr. 33/92 bestätigt worden sei, stehe die Abschaffung der bereits vor 1983 bestehenden Unentgeltlichkeit im Widerspruch, auch wenn dies aus Gründen im Zusammenhang mit der öffentlichen Finanzlage geschehen würde.

Hinsichtlich des zweiten Klagegrunds

A.11.1. Der Klagegrund bemängelt nicht die Maßnahmen zur Durchführung des Dekrets, sondern vielmehr den darin enthaltenen Grundsatz der Auferlegung einer Einschreibungsgebühr. Die Zulässigkeit des Klagegrunds hänge nicht von einer Klage gegen den Erlaß zur Durchführung des Dekrets ab. Die Kläger hätten im übrigen am 1. September 1993 vor dem Staatsrat eine Klage gegen diesen Durchführungserlaß eingereicht.

A.11.2. Die Kläger würden nicht bestreiten, daß es dem Gesetzgeber möglich gewesen sei, ohne gegen Artikel 17 § 4 der Verfassung zu verstoßen, den Kunstunterricht nicht in den allgemeinbildenden Unterricht einzufügen. Er habe aber beide Unterrichtsformen auf gleiche Weise behandelt, indem er sie in den Genuß der gleichen Unentgeltlichkeit habe gelangen lassen; somit habe er den Verfassungsbegriff des Unterrichtswesens beachtet und festgestellt, daß der Kunstunterricht darin enthalten sei. Indem das angefochtene Dekret eine Einschreibungsgebühr im Kunstunterricht mit beschränktem Lehrplan eingeführt habe, habe es eine ungerechtfertigte Diskriminierung zwischen beiden Unterrichtsformen geschaffen.

A.11.3. Der bescheidene Betrag der Einschreibungsgebühr sei unwesentlich, da deren Prinzip an sich diskriminierend sei.

A.11.4. Es sei unerheblich, darauf hinzuweisen, daß auch für andere Unterrichtsformen bezahlt werden müsse, oder zu behaupten, die eingenommenen Gelder sollten zur Finanzierung des Kunstunterrichtes dienen. Und schließlich sei es anstößig, eine « verantwortungsbildende » Wirkung der Einschreibungsgebühr geltend zu machen, was andeute, daß die Schüler sich leichtfertig dazu einschreiben würden, da sie durch die Unentgeltlichkeit angelockt würden, während die Eingeschriebenen mit Eifer und Beharrlichkeit regelmäßig an den Kursen teilnahmen.

Ergänzungsschriftsätze

A.12. Durch eine Anordnung vom 20. Januar 1994, die in Anwendung von Artikel 90 Absatz 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 ergangen ist, hat der Hof festgestellt, daß der erste Nichtigkeitsklagegrund vom Verstoß gegen Artikel 17 § 3 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung abgeleitet war, wonach « jeder ein Recht auf Unterricht unter Berücksichtigung der Grundfreiheiten und -rechte » hat. Bezüglich des zweiten Satzes, wonach « der Zugang zum Unterricht (...) bis zum Ende der Schulpflicht (unentgeltlich ist) », hat der Hof folgende Bemerkung geäußert:

« Die Parteien erkennen einhellig an, daß der zweite Satz dieser Bestimmung sich nicht auf den Kunstunterricht mit beschränktem Lehrplan bezieht, weil dieser Unterricht nicht von der Schulpflicht betroffen ist. Aus dem etwaigen Verstoß gegen die durch diesen zweiten Satz ausgedrückte Norm wird kein Klagegrund abgeleitet.

Der Hof könnte jedoch dazu veranlaßt sein, von Amts wegen zu prüfen, ob Artikel 12 des Dekrets durch die Forderung, daß die Schüler, die das Alter von achtzehn Jahren nicht erreicht haben, eine Einschreibungsgebühr bezahlen müssen, dieser Bestimmung entspricht, gegebenenfalls in Verbindung mit dem ersten Satz desselben Absatzes und mit den internationalen Zusagen Belgiens. »

Jede Partei hat einen Ergänzungsschriftsatz innerhalb der in der vorgenannten Anordnung festgesetzten Frist eingereicht.

Standpunkt der Kläger

A.12.1. Der Klagegrund, der von Amts wegen vom Hof geprüft werden könnte, scheine eine Auslegung vorzubringen, wonach der Satz « der Zugang zum Unterricht ist unentgeltlich bis zum Ende der Schulpflicht »

bedeuten würde, daß jeder Unterricht bis zu diesem Ende kostenlos sein müsse, selbst wenn er nicht als Pflicht anzusehen sei. Dieser Klagegrund könnte also folgenderweise formuliert werden:

Verstoß gegen Artikel 17 § 3 Absatz 1 Sätze 1 und 2 der Verfassung durch Artikel 12 des Dekrets vom 21. Dezember 1992, insofern die angefochtene Bestimmung eine Einschreibungsgebühr für Schüler, die das Alter von achtzehn Jahren nicht erreicht hätten, geschaffen habe, wogegen die betreffenden Bestimmungen, gegebenenfalls in Verbindung mit den von Belgien angenommenen internationalen Texten, die Unentgeltlichkeit des Unterrichtes bis zum Ende der Schulpflicht, das heißt bis zum Alter von achtzehn Jahren, gewährleisten würden.

Ein solcher Klagegrund würde nur zu einer teilweisen Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmung führen, da sie sich nur auf die Worte « zwischen 1.000 und 1.500 Franken für Schüler, die zum Zeitpunkt ihrer Einschreibung noch keine 18 Jahre alt sind » auswirken würde. Folglich erhalten die Kläger ihre anderen Klagegründe, die zur Nichtigerklärung dieser Bestimmung in ihrer Gesamtheit führen kann, aufrecht.

Standpunkt der Regierung der Französischen Gemeinschaft

A.12.2. Die in Artikel 17 § 3 vorgesehene Unentgeltlichkeit betreffe ausschließlich den allgemeinbildenden Unterricht, und man könne diese Verfassungsbestimmung nicht so auslegen, als ob sie gleichzeitig die Unentgeltlichkeit sämtlicher Lehrtätigkeiten, selbst der nebenschulischen, für Schüler im schulpflichtigen Alter bedeuten würde. Diese einschränkende Auslegung entspreche der ebenso einschränkenden Beschaffenheit von Artikel 13 des Paktes der Vereinten Nationen, der nur die Art des absolvierten Unterrichtes (« Grundschulunterricht - höheres Schulwesen ») und nicht das Alter der Schüler berücksichtige.

Standpunkt der Flämischen Regierung

A.12.3. Die Erläuterungen, die dem Vorschlag der föderalen Regierung zur Revision von Artikel 17 der Verfassung beigefügt gewesen seien, würden darauf hindeuten, daß nicht das schulpflichtige Alter, sondern vielmehr der Pflichtunterricht als Kriterium zu berücksichtigen sei. Dies gehe auch aus der Verfassungsdebatte im Senat hervor (*Ann.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1988, Sitzung vom 15. Juni 1988, S. 548; *Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1988, Nr. 100-1/2, S. 84). Die Worte « bis zum Ende der Schulpflicht » würden also « bis zum Ende des Sekundarunterrichts » (im Rahmen des Pflichtunterrichts) bedeuten. Eine solche Antwort schein eher der Zielsetzung von Artikel 13 des Paktes der Vereinten Nationen zu entsprechen.

Im Urteil Nr. 12/94 vom 3. Februar 1994 habe der Hof erklärt (B.7.2):

« In der Erläuterung zum Regierungsvorschlag im Hinblick auf die Revision von Artikel 17 der Verfassung wurde der Vorschlag für einen neuen § 3 Absatz 1 2 folgendermaßen begründet:

« Die Schulpflicht impliziert das Recht auf Unterricht und somit die Unentgeltlichkeit des Zugangs zum Schulpflichtunterricht.

Der Schulpakt und das Schulpaktgesetz schreiben vor, daß der vom Staat organisierte oder subventionierte Primar- und Sekundarunterricht kostenlos ist. Es darf weder unmittelbar noch mittelbar ein Schulgeld erhoben werden. » (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1988, Nr. 100/1^o, SS. 3-4).

Der Verfassungsgeber von 1988 hat jenen bereits in der Schulpaktgesetzgebung verankerten Grundsatz zur verfassungsmäßigen und vor dem Schiedshof abzwingbaren Garantie erhoben, dem zufolge der Zugang zum Unterricht bis zum Ende der Schulpflicht an den von der öffentlichen Hand organisierten oder subventionierten Schulen unentgeltlich ist. »

Es werde also zum einen auf die Pflichtmäßigkeit des Unterrichtes und zum anderen auf das « Ende der Schulpflicht » verwiesen. Die erste Bezugnahme scheine anzudeuten, daß der Verfassungsgeber an den Inhalt der Kurse, deren Unentgeltlichkeit er gewährleistet, gedacht habe; die zweite hingegen stelle die Zeitspanne, während der die Schulpflicht gelte, in den Vordergrund. Die Abfassung von Artikel 17 § 3 sei eher mit der zweiten als mit der ersten Bezugnahme in Einklang zu bringen.

- B -

Hinsichtlich der Zulässigkeit

B.1.1. Die Französische Gemeinschaft ficht das Interesse der ersten drei klagenden Parteien an der Klageerhebung nur insofern an, als die Einführung einer Einschreibungsgebühr in den Akademien nicht zu einer Verringerung ihrer Schülerzahlen führen würde und insofern die von der Einschreibungsgebühr herrührenden Einnahmen vielmehr die Eröffnung neuer Klassen ermöglichen würden.

Die Auswirkungen der angefochtenen Maßnahme auf die Schülerzahl der Akademien und auf die Arbeitsstellen der dort beschäftigten Direktoren und Lehrkräfte sind derzeit nicht bekannt. Sie können erst nach mehreren Jahren der Anwendung dieser Maßnahme beurteilt werden. Die Gefahr einer Verringerung der Schülerzahl ist jedoch plausibel genug, damit angenommen werden kann, daß die angefochtene Norm sich unmittelbar und nachteilhaft auf die Situation der ersten drei klagenden Parteien auswirken könnte.

Die erste Klägerin erfüllt die notwendigen Bedingungen, damit eine Vereinigung ohne Erwerbszweck den Schiedshof befassen kann.

B.1.2. Der vierte und der fünfte Kläger haben ihrerseits den Beweis erbracht, daß die erste und die Tochter des zweiten im Laufe des Jahres 1992-1993 an einer Akademie eingeschrieben waren. Sie haben ein ausreichendes Interesse an der Anfechtung der Einführung einer Einschreibungsgebühr bewiesen. Der Beweis einer Einschreibung für das laufende Jahr kann nicht verlangt werden, da sie eben geltend machen, daß die von ihnen angefochtene Maßnahme eine abschreckende Wirkung haben könne. Sie brauchen ebenfalls nicht zu beweisen, daß sie nicht in den Genuß der im Erlaß vom 2. März 1993 vorgesehenen Befreiungen gelangen können, da die Befreiungsgründe, die von der Regierung der Französischen Gemeinschaft revidiert werden können, der im Dekret festgehaltenen Norm fremd sind.

B.1.3. Die Klagen sind zulässig.

Hinsichtlich des ersten Klagegrunds

B.2.1. Absatz 1 von Artikel 24 § 3 der Verfassung (vormals Artikel 17 § 3) lautet folgendermaßen:

« Jeder hat ein Recht auf Unterricht unter Berücksichtigung der Grundfreiheiten und Grundrechte. Der Zugang zum Unterricht ist unentgeltlich bis zum Ende der Schulpflicht. »

B.2.2. Artikel 13 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, der am 19. Dezember 1966 unterzeichnet wurde, besagt insbesondere folgendes:

« 1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf Bildung an. Sie stimmen überein, daß die Bildung auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und des Bewußtseins ihrer Würde gerichtet sein und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten stärken muß. Sie stimmen ferner überein, daß die Bildung es jedermann ermöglichen muß, eine nützliche Rolle in einer freien Gesellschaft zu spielen, daß sie Verständnis, Toleranz und Freundschaft unter allen Völkern und allen rassischen, ethnischen und religiösen Gruppen fördern sowie die Tätigkeit der Vereinten Nationen zur Erhaltung des Friedens unterstützen muß.

2. Die Vertragsstaaten erkennen an, daß im Hinblick auf die volle Verwirklichung dieses Rechts

- a) der Grundschulunterricht für jedermann Pflicht und allen unentgeltlich zugänglich sein muß;
- b) die verschiedenen Formen des höheren Schulwesens einschließlich des höheren Fach- und

Berufsschulwesens auf jede geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit, allgemein verfügbar und jedermann zugänglich gemacht werden müssen;

c) der Hochschulunterricht auf jede geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit, jedermann gleichermaßen entsprechend seinen Fähigkeiten zugänglich gemacht werden muß;

d) eine grundlegende Bildung für Personen, die eine Grundschule nicht besucht oder nicht beendet haben, so weit wie möglich zu fördern oder zu vertiefen ist;

d) die Entwicklung eines Schulsystems auf allen Stufen aktiv voranzutreiben, ein angemessenes Stipendiensystem einzurichten und die wirtschaftliche Lage der Lehrerschaft fortlaufend zu verbessern ist. (...) »

Beim Lesen des vorgenannten Artikels 13.2 wird deutlich, daß der «Grundschulunterricht », die « verschiedenen Formen des höheren Schulwesens » und der « Hochschulunterricht » Gegenstand unterschiedlicher Bestimmungen und Behandlungen sind. Der Grundschulunterricht muß « für jedermann Pflicht und allen unentgeltlich zugänglich sein »; das höhere Schulwesen muß « allgemein verfügbar und jedermann zugänglich gemacht werden »; der Hochschulunterricht muß « jedermann gleichermaßen entsprechend seinen Fähigkeiten zugänglich gemacht werden ».

Was den Grundschulunterricht betrifft, ist die Unentgeltlichkeit eine Zielsetzung, die unmittelbar verwirklicht werden muß.

In bezug auf das höhere Schulwesen und den Hochschulunterricht müssen die im Pakt vorgesehenen Zielsetzungen « auf jede geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit » verfolgt werden.

B.2.3. Artikel 2.1 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte besagt folgendes:

«Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, einzeln und durch internationale Hilfe und Zusammenarbeit, insbesondere wirtschaftlicher und technischer Art, unter Ausschöpfung aller seiner Möglichkeiten Maßnahmen zu treffen, um nach und nach mit allen geeigneten Mitteln, vor allem durch gesetzgeberische Maßnahmen, die volle Verwirklichung der in diesem Pakt anerkannten Rechte zu erreichen. »

Liest man Artikel 13.2 in Verbindung mit Artikel 2.1 des Paktes, so wird deutlich, daß die - durch den Pakt vorgeschriebene - Gleichheit des Zugangs zum Sekundarunterricht und zum Hochschulunterricht in den Vertragsstaaten schrittweise eingeführt werden muß, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Möglichkeiten und der öffentlichen Finanzlage eines jeden dieser Staaten, und nicht unter zeitlich streng einheitlichen Bedingungen.

Die Literä b) und c) von Artikel 13 des Paktes haben also keine unmittelbare Wirkung in der innerstaatlichen Rechtsordnung und lassen an sich kein Recht auf kostenlosen Zugang zu einem anderen als dem Primarunterricht entstehen. Diese Bestimmungen verbieten jedoch, genau wie Litera a) desselben Artikels, daß Belgien nach dem Inkrafttreten des Paktes für sich - am 6. Juli 1983 - Maßnahmen ergreift, die im Widerspruch zur Zielsetzung der Unentgeltlichkeit, die für den Primarunterricht unmittelbar verwirklicht und für den Sekundarunterricht sowie den Hochschulunterricht schrittweise eingeführt werden muß, stehen würden.

B.2.4. Bevor man die Situation im Bereich der Einschreibungsgebühren infolge des angefochtenen Dekretes mit derjenigen vergleicht, die am 6. Juli 1983, das heißt an dem Tag, an dem der Pakt für Belgien verbindlich wurde, bestand, ist zu prüfen, ob der Kunstunterricht mit beschränktem Lehrplan in den im Pakt vorgesehenen Begriffen des «Grundschulunterrichtes », des « höheren Schulwesens » und des « Hochschulunterrichtes » enthalten ist.

B.2.5. Aus der Definition des Rechtes auf Bildung, die in Artikel 13.1 des Paktes enthalten ist, geht hervor, daß der Begriff der Bildung, auf den sich der gesamte Artikel 13 bezieht, im weiten Sinne zu verstehen ist. Diese Auslegung wird durch Artikel 13.2.b), bestätigt, der in bezug auf das höhere Schulwesen besagt, daß dieses in seinen «verschiedenen Formen » betroffen ist. Daraus ergibt sich, daß nicht davon ausgegangen werden kann, der Kunstunterricht sei aus den ver-

schiedenen, durch den Pakt geschützten Unterrichtsformen ausgeschlossen.

B.2.6. Die Kläger schreiben, es sei «bewiesen und unangefochten, daß der Kunstunterricht mit beschränktem Lehrplan 1983 und im übrigen in ununterbrochener Dauer bis zum heutigen Tag kostenlos war ».

Der Hof stellt jedoch fest, daß die Unentgeltlichkeit des Kunstunterrichtes mit beschränktem Lehrplan am 6. Juli 1983 in keinerlei Gesetzestext verankert war.

Artikel 12 Absatz 1 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Änderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung besagt in der damals geltenden Fassung:

« Der Vorschul-, der Primar- und der Sekundarunterricht sind kostenlos in den staatlichen Anstalten sowie in den Anstalten, die der Staat kraft des vorliegenden Gesetzes subventioniert. »

Diese Unentgeltlichkeit kann nicht auf den Kunstunterricht mit beschränktem Lehrplan, der nicht zu den in den Programmen des allgemeinbildenden Primar- und Sekundarunterrichts eingeschriebenen Fächern gehört, ausgedehnt werden.

Im übrigen wurde bei der Debatte vor der Verabschiedung des angefochtenen Dekrets mehrmals die Vorgehensweise angesprochen, wonach verschiedene Akademien eine Einschreibungsgebühr in Form eines Beitrags verlangen (*Dok. C.C.F. 1992-1993, 73, Nr. 2, S. 17; C.R.I. 1992-1993, Nr. 3, S. 84*).

B.2.7. Die Einführung einer Einschreibungsgebühr durch das angefochtene Dekret steht also nicht im Gegensatz zur Stillhalteverpflichtung, die sich aus der Verbindung von Artikel 24 der Verfassung (vormals Artikel 17) mit Artikel 13 des Paktes ergibt, insofern diese Einschreibungsgebühren aufgrund ihrer Höhe - so wie diese im angefochtenen Dekret festgelegt wurde - nicht als schwerwiegendes und wichtiges Hindernis für den Zugang zum betreffenden Unterricht angesehen werden können. Das angefochtene Dekret stellt keinen Rückschritt im Vergleich zur 1983 bestehenden Situation dar, insofern es die Mindest- und Höchstbeträge der Einschreibungsgebühren festlegt und die Regierung der Französischen Gemeinschaft beauftragt, die Ausnahmekriterien für die Zahlung dieser Gebühr festzulegen.

B.2.8. Überdies handelt es sich beim Kunstunterricht mit beschränktem Lehrplan nicht um einen Unterricht, der bis zum Ende der Schulpflicht kostenlos sein müßte, dies in Anwendung des zweiten Satzes von Artikel 24 § 3 der Verfassung.

Aus den Vorarbeiten zum vormaligen Artikel 17 der Verfassung geht nämlich hervor, daß der Verfassungsgeber die Unentgeltlichkeit des Unterrichts von seiner Pflichtmäßigkeit abhängig macht (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1988, Nr. 100-1^o, SS. 3-4). Sein Ziel lag darin, den bereits in der Schulpaktgesetzgebung verankerten Grundsatz, wonach der Zugang zum Unterricht in den von der öffentlichen Hand organisierten oder subventionierten Schulen bis zum Ende der Schulpflicht kostenlos ist, verfassungsmäßig zu garantieren.

Der Hof stellt fest, daß Artikel 12 des vorgenannten Gesetzes vom 29. Mai 1959 seit seiner Änderung durch den königlichen Erlaß Nr. 462 vom 17. September 1986 die Unentgeltlichkeit nur für den Vorschul-, Primar- und Sekundarunterricht « mit vollständigem Lehrplan » vorsieht, unter Vorbehalt der auf den Unterricht zur beruflichen Weiterbildung anwendbaren Bestimmungen. Daraus ergibt sich, daß die Schulpaktgesetzgebung nicht vorsah, daß der Kunstunterricht mit beschränktem Lehrplan während der Dauer der Schulpflicht kostenlos sei. In den Vorarbeiten zu Artikel 24 der Verfassung (vormals Artikel 17) weist nichts darauf hin, daß der Verfassungsgeber von diesem Grundsatz der Unentgeltlichkeit hätte abweichen wollen.

B.2.9. Artikel 12 des angefochtenen Dekretes hält der Prüfung der Übereinstimmung mit den Erfordernissen von Artikel 24 § 3 der Verfassung (vormals Artikel 17 § 3) in Verbindung mit Artikel 13 des Paktes stand.

Der Klagegrund ist unbegründet.

Hinsichtlich des zweiten Klagegrunds

B.3.1. Die Kläger führen an, die angefochtene Bestimmung führe eine durch Artikel 24 § 4 der Verfassung (vormals Artikel 17 § 4) verbotene Diskriminierung zwischen dem Unterricht mit beschränktem Lehrplan, der kostenlos war und nun gebührenpflichtig wird, und dem allgemeinbildenden Primar- und Sekundarunterricht, der weiterhin kostenlos bleibt, ein.

B.3.2. Artikel 24 § 4 der Verfassung (vormals Artikel 17 § 4) lautet folgendermaßen:

« Alle Schüler oder Studenten, Eltern, Personalmitglieder und Unterrichtsanstalten sind vor dem Gesetz oder dem Dekret gleich. Das Gesetz und das Dekret berücksichtigen die objektiven Unterschiede, insbesondere die jedem Organisationsträger eigenen Merkmale, die eine angepaßte Behandlung rechtfertigen. »

Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.3.3. Die unter B.2.6 angeführten Elemente, nämlich die von der Französischen Gemeinschaft geltend gemachten Haushaltszwänge, das Bestreben, diejenigen, die sich leichtfertig einschreiben, zu entmutigen, sowie die Zunahme der Schülerzahlen des Kunstunterrichtes stellen objektive Gründe dar, die es dem Dekretgeber gestatten, diesen Unterricht einer Einschreibungsgebühr zu unterwerfen, ohne gegen Artikel 24 § 4 der Verfassung (vormals Artikel 17 § 4) zu verstoßen.

Der Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 19. Mai 1994.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

H. Van der Zwalmen

M. Melchior